



<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

# Reglement über die Durchführung des Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft an der Uni- versität Bern

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und auf Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV),

*auf Antrag der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät,*

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

GEGENSTAND

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Durchführung des Eignungstests für die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern.

ZWECK

**Art. 2** Mit dem Eignungstest werden die für die speziellen Anforderungen geeignetsten Studienanwärterinnen und Studienanwärter um einen Studienplatz im Bachelorstudium ausgewählt.

ZUSTÄNDIGKEIT

**Art. 3** Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät wird durch die Universitätsleitung mit der Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt.

ANWENDUNGSBEREICH

**Art. 4** Das Reglement findet Anwendung auf Studienanwärterinnen und Studienanwärter für einen Studienplatz in den Bachelor Studienprogrammen Sportwissenschaft Major und Minor 60, falls der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen beschliesst.

## 2. Testinhalte

TESTINHALTE

**Art. 5** Der Eignungstest umfasst einen motorischen und einen kognitiven Teil, welche Aufschluss über die Studieneignung geben.

MOTORISCHER TEIL

**Art. 6** Der motorische Teil des Eignungstests überprüft grundlegende motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten durch verschiedene sportmotorische Tests, namentlich im Bereich der

Ausdauer, der Kraft, der Schnelligkeit und der Koordination sowie beim Schwimmen.

KOGNITIVER TEIL

**Art. 7** Der kognitive Teil des Eignungstests überprüft die Problemlösefähigkeit, namentlich das schlussfolgernde Denken, durch ein entsprechendes Testverfahren.

BEWERTUNG

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Leistungen in den einzelnen Tests werden getrennt bewertet.

<sup>2</sup> Für das Gesamtergebnis des Eignungstests sind die Resultate aller Tests relevant.

<sup>3</sup> Die Gewichtung und Bewertung der einzelnen Tests wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Beschreibungen der Aufgaben, der Bewertungskriterien sowie der Ermittlung der Gesamtleistung werden in Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt und rechtzeitig vor dem Anmeldetermin bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen werden von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verabschiedet und der Universitätsleitung zur Kenntnis gebracht.

### 3. Anmeldung

ANMELDETERMIN

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Anmeldetermin für das Studium der Sportwissenschaft ist der 15. Februar. Eine Nachmeldung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung kann frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem der Zulassungsausweis erworben wird.

KOSTENBETEILIGUNG

**Art. 11** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärttern werden als Kostenbeitrag 200 Franken in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Anmeldung wird erst gültig nach Eingang des Betrags innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist. Wer den Beitrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung zum Studium der Sportwissenschaft gilt als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss Artikel 19 Absatz 3 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

ABMELDUNG

**Art. 12** Bei Abmeldung bis sieben Tage vor dem Testtermin wird der Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 Franken zurückerstattet.

## 4. Durchführung

TESTTERMIN

**Art. 13** Der Testtermin kann zwei Tage beanspruchen.

NACHTEST

**Art. 14** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die den motorischen Teil des Eignungstests aus gesundheitlichen Gründen am Testtermin nicht vollständig absolvieren konnten, können an einem Nachtest teilnehmen. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen.

<sup>2</sup> Nur die sportmotorischen Tests, für die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung keine gültigen Ergebnisse vorliegen, können am Nachtest absolviert werden.

## 5. Zuteilung der Studienplätze

ALLGEMEINES

**Art. 15** <sup>1</sup> Die zur Verfügung stehende Anzahl Studienplätze wird aufgrund der Ergebnisse im Eignungstest den Geeigneten zugeteilt.

<sup>2</sup> Sowohl Studierende im Major als auch Studierende im Minor 60 werden mit Faktor 1,0 an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze angerechnet.

ZULASSUNGSVERFÜGUNG

**Art. 16** Die Universitätsleitung eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern mittels Verfügung den Entscheid über die Zulassung.

ANNAHME UND VERZICHT

**Art. 17** <sup>1</sup> Wer einen Studienplatz zugeteilt bekommt, bestätigt innerhalb der festgesetzten Frist die Annahme und das gewählte Studienprogramm.

<sup>2</sup> Bei Verzicht auf den zugeteilten Studienplatz kann der Anspruch auf einen Studienplatz nicht auf ein anderes Jahr übertragen werden. Das Testresultat kann jedoch im Folgejahr angerechnet werden (Art. 19 Abs. 3 und 4).

<sup>3</sup> Wird innert der festgesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes nicht bestätigt, gilt dies als ein Verzicht auf den Studienplatz.

ZWEITE ZUTEILUNGSRUNDE

**Art. 18** <sup>1</sup> Liegt die Zahl der angenommenen Studienplätze bis zur festgesetzten Frist unter der Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt einmalig eine weitere Zuteilungsrunde.

<sup>2</sup> Die freien Studienplätze werden den nächsten Studienanwärterinnen und -anwärtern gemäss Ergebnis im Eignungstest zugesprochen.

TESTWIEDERHOLUNG UND ANRECHNUNG DES TESTERGEBNISSES

**Art. 19** <sup>1</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die aufgrund des Testergebnisses keinen Studienplatz erhalten oder auf diesen verzichtet haben, können sich wieder für das Studium anmelden und den Test wiederholen.

<sup>2</sup> Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Studium der Sportwissenschaft anmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten und sich das im Vorjahr erzielte Testergebnis als Ganzes anrechnen lassen. Eine Anrechnung nur von einzelnen Teilen des Ergebnisses ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird auf eine Skala umgerechnet, die jener des Tests des laufenden Jahres gleichwertig ist. Massgebend ist der auf diese Weise berechnete Wert.

#### STUDIENWECHSEL

**Art. 20** <sup>1</sup> Bereits immatrikulierte Studierende aus einem Studienprogramm ohne Zulassungsbeschränkung, die in ein Studienprogramm mit Zulassungsbeschränkung wechseln wollen, können zugelassen werden, sofern sie den Eignungstest absolvieren und aufgrund ihres Ergebnisses einen Studienplatz zugewahrt erhalten.

<sup>2</sup> Artikel 28 UniV regelt weitere Fragen zum Studienwechsel.

### 6. Eignungstestkommission

#### ZUSAMMENSETZUNG

**Art. 21** Die Eignungstestkommission besteht aus einem Mitglied der Leitungskonferenz des Instituts für Sportwissenschaft sowie zwei Vertretungen der Dozierenden und einer der Studierenden.

#### WAHL

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Kommission wird auf Antrag der Leitungskonferenz des Instituts für Sportwissenschaft durch das Fakultätskollegium gewählt und eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### ORGANISATION

**Art. 23** Das Mitglied der Leitungskonferenz hat den Vorsitz und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### AUFGABEN

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Kommission ist zuständig für die Organisation, die Durchführung und Auswertung des Eignungstests.

<sup>2</sup> Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a Sie kündigt den Test an und sorgt für eine ausreichende Information der Studienanwärterinnen und Studienanwärter.
- b Sie organisiert den Ablauf des Eignungstests.
- c Sie spricht Sanktionen wie den Ausschluss vom Test bei Unregelmässigkeiten aus.
- d Sie sorgt für eine schnelle und korrekte Auswertung der Testresultate und liefert der Fakultät die Ergebnisse.
- e Sie sorgt für eine laufende Qualitätsüberprüfung.
- f Sie entscheidet über die Zulassung zum Nachtest bei vorliegenden Arzteugnissen.
- g Sie kann Änderungsvorschläge zu den Ausführungsbestimmungen zuhanden der Fakultät machen.

h Sie ist ausserdem für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## 7. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

### RECHTSPFLEGE

**Art. 25** <sup>1</sup> Wer mit einem Entscheid der Eignungstestkommission nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung der Dekanin oder des Dekans verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 26** Studienanwärterinnen und -anwärter, welche im Jahr 2017 den Eignungstest abgelegt, einen Studienplatz erhalten und den Studienantritt auf das nächste Jahr verschoben haben, werden auf das Herbstsemester 2018 zum Studium der Sportwissenschaft zugelassen, ohne den Eignungstest wiederholen zu müssen.

### INKRAFTTRETEN

**Art. 27** Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Durchführung des Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern vom 7. Dezember 2010 und tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

**Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verabschiedet:**

Bern, 18. Dezember 2017

Die Dekanin:

Prof. Dr. Tina Hascher

**Von der Universitätsleitung beschlossen:**

Bern, 19. Dezember 2017

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann